

HAMBURGER CORPORATE GOVERNANCE KODEX (HCGK)

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Die HAMBURGISCHE INVESTITIONS- UND FÖRDERBANK und ihre Tochtergesellschaft, die Innovationsstarter Hamburg GmbH haben im maßgebenden Zeitraum im Geschäftsjahr 2014 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind.

Von folgenden Punkten wurde seitens der IFB Hamburg abgewichen:

- *Punkt 3.3 des HCGK* - „Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Inhalt und Turnus der Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren. Die Berichte gemäß §90 AktG sind durch die auf Veranlassung der Freien und Hansestadt Hamburg gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder an die zuständige Fachbehörde zur Unterrichtung weiterzuleiten. Der Aufsichtsrat wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.“

Neben dem Jahresabschluss, den aufsichtsrechtlich gemäß MaRisk geforderten vierteljährlichen Risikoberichten, den vierteljährlichen Planungsprognosen, den monatlichen Berichten über die Erfüllung der Wohnungsbauprogramme, den Berichten über die Erfüllung der Förderprogramme für den Geschäftsbereich Wirtschaft, Umwelt und Innovation sowie den jährlichen Berichten zur Planung, zur Planungsfortschreibung und -abrechnung, werden Berichte zur Unternehmenslage lediglich auf Anfrage der zuständigen Behörden in Abstimmung mit den Behörden erstellt.

- *Punkt 7.1.1 des HCGK* - „In den Statuten des Unternehmens sollen Fristen zur Vorlage des Jahresabschlusses und der Quartalsberichte geregelt werden.“

Die Berichtspflichten der FB Hamburg sind in dem jüngst verabschiedeten IFB-Gesetz und -Satzung abschließend geregelt. Fristen für Quartalsberichte sind nicht vorgesehen. Als nicht kapitalmarktorientiertes Kreditinstitut besteht für die IFB Hamburg auch aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung von Quartalsabschlüssen und -berichten.

Von folgendem Punkt wurde seitens der Innovationsstarter Hamburg GmbH und Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH abgewichen:

- *Punkt 3.6 des HCGK* - „Wird eine Versicherung zur Absicherung der Mitglieder der Geschäftsführung gegen Risiken aus deren beruflicher Tätigkeit abgeschlossen, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Geschäftsführers vorzusehen. Für Mitglieder von Überwachungsorganen soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung nur dann ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden, wenn sie für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat eine Vergütung erhalten.“

Die Gesellschaft hat in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und leitende Angestellte abgeschlossen. Es wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung.